

Fachliche Weisung aus dem GB III 19.11.2024	Nr.: 03/2018	
für den Bereich Leistungsservice des Jobcenters Region Hannover		

Bezug: § 7 SGB II i. V. m. § 71 Abs. 2 SGB X und § 87 AufenthG

Auskunfts- und Mitteilungspflichten gegenüber den Ausländerbehörden

Ursprungsversion vom 12.04.2018

5. Änderung vom 19.11.2024

Ziffer	Änderungen
2	<ul style="list-style-type: none"> Überarbeitung der Übersicht aufgrund der nachfolgenden Anpassungen zu Punkt 6.2 und 9
6.2	<ul style="list-style-type: none"> Regelung gilt auch bei Ausbildungs- und Studienplatzsuche und betrifft auch die Drittstaatsangehörigen
6.5.4	<ul style="list-style-type: none"> Wegfall: Entscheidung über Widersprüche, da die Entscheidung in der Rechtsbehelfsstelle getroffen wird
9	<ul style="list-style-type: none"> Neu: Mitteilungspflicht bei nicht nur vorübergehender Ausreise aus Deutschland dadurch ändert sich die nachfolgende Nummerierung

Inhalt

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Rechtsgrundlagen	3
3.	Auskunftsersuchen der Ausländerbehörden	5
4.	Mitteilungspflicht wegen fehlendem Aufenthaltstitels bei Drittstaatsangehörigen	6
5.	Mitteilungspflicht wegen Verstoßes gegen räumliche Beschränkung bei Drittstaatsangehörigen	6
6.	Mitteilungspflicht wegen Beantragung oder Bezug von SGB II-Leistungen von EU-Bürgern bzw. Drittstaatsangehörigen	7
	6.1 bei fehlendem Aufenthaltsrecht.....	7
	6.2 bei Arbeits-/Ausbildungs-/Studienplatzsuche	8
	6.3 bei mindestens 5-jährigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland	8
	6.4 Durchführung der Meldung an die Ausländerbehörden.....	10
	6.5 Verfahren/Umsetzung.....	11
	6.5.1 Neuanträge	11
	6.5.2 Weiterbewilligungsanträge	11
	6.5.3 Änderung in laufenden Fällen	11
	6.5.4 Zuständigkeit	11
7.	Mitteilungspflicht wegen eines Aufenthalts zum Zwecke der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit bei Drittstaatsangehörigen	12
8.	Mitteilungspflicht wegen Einreise eines Flüchtlings in sein Herkunftsland	13
9.	Mitteilungspflicht wegen nicht nur vorübergehender Ausreise aus Deutschland	14
10.	Arbeitshilfen	14

1. Vorbemerkungen

In der Praxis ist es oft schwierig zu beurteilen, ob EU – Bürgerinnen und EU-Bürger einen Anspruch auf SGB II - Leistungen haben und welche Daten an die Ausländerbehörde weitergegeben werden dürfen. Auf der einen Seite wird das Jobcenter von den Ausländerbehörden um Auskunft ersucht, auf der anderen Seite wurden vom Gesetzgeber Mitteilungspflichten auferlegt, in welchen Fallgestaltungen vom Jobcenter Mitteilungen an die Ausländerbehörde erfolgen müssen.

Die Fachliche Weisung regelt die praktische Umsetzung dieser Mitteilungspflichten, die in Abstimmung mit den Ausländerbehörden der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover getroffen worden sind und stellt Arbeitshilfen für die Prüfung von Leistungsansprüchen bei EU-Bürgerinnen und EU-Bürger zur Verfügung

2. Rechtsgrundlagen

Grundsätzlich erfolgt eine Übermittlung von Sozialdaten auf Grundlage des SGB X.

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen zeigt folgende Übersicht

Übersicht der Rechtsgrundlagen

	Auskunftersuchen der Ausländerbehörde	Mitteilungspflichten des Jobcenters kraft Gesetzes					
Rechts- grundlage	§ 67 d SGB X i. V. m. § 71 Abs. 2 Nr. 1 SGB X	§ 71 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB X, § 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG	§ 71 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB X, § 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AufenthG	§ 71 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB X, § 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 2a AufenthG i. V. m. § 11 Abs. 7 FreizügG/EU	§ 71 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB X, § 87 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 2a AufenthG	§ 71 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 SGB X, § 8 Abs. 1c und § 5 AsylG	§ 71 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB X, § 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AufenthG
Personen- kreis	alle Ausländer/EU-Bürger in Fragen zu allen ausländer- rechtlichen Themen, z. B. Leistungsbezug, Mitarbeit bei der Vermittlung, etc. = Benennung einer Rechts- grundlage aus dem Aufent- haltsgesetz erforderlich, wonach bzw. für welche ausländerrechtliche Entscheidung die Auskunft erforderlich ist <p style="text-align: center;"><u>Zu beachten:</u> Erforderlichkeit und Ersterhebungsgrundsatz</p>	alle Drittstaatsangehörige, die keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzen und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist oder bei denen durch Beantragung/Bezug von SGB II-Leistungen der Aufenthaltstitel erlischt (Auflage) vgl. § 51 Abs. 1 AufenthG	alle Drittstaatsangehörige, die gegen eine räumliche Beschränkung verstoßen	alle EU-Bürger; bei Nr. 2 auch Drittstaatsangehörige bei Inanspruchnahme oder Beantragung von Sozialleistungen für sich selbst und Haushaltsangehörige in folgenden Fällen: 1. Leistungsausschluss wegen fehlendem Aufenthaltsrecht gilt auch, wenn durch Beantragung/ Bezug von SGB II-Leistungen das Freizügigkeitsrecht erlischt (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2a) 2. Leistungsausschluss wegen eines Aufenthaltsrechts zur Arbeits-/ Ausbildungs- oder Studienplatzsuche (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2b) 3. Leistungsanspruch wegen 5 Jahre gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland (§ 7 Abs. 1 S. 4-6)	Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 3 (Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung) oder 4 (Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit) AufenthG bei Beantragung von Leistungen für sich selbst und seine Familienangehörigen <u>Das gilt für Aufenthaltstitel</u> nach den §§ 16a - 21 AufenthG	alle Flüchtlinge, die in ihr Herkunftsland einreisen <u>Das gilt für folgende Aufenthaltstitel:</u> - Asylberechtigte nach § 25 Abs. 1 AufenthG - GFK-Flüchtlinge nach § 25 Abs. 2, 1. Alternative AufenthG - Subsidiär Schutzbedürftige nach § 25 Abs. 2, 2. Alternative AufenthG	alle Ausländer/EU-Bürger, die nicht nur vorübergehend aus Deutschland ausreisen, sofern die Ausreise noch nicht im Ausländerzentralregister (AZR) gespeichert ist
BK-Vorlage (Pfad: lokale Vorlagen/Alg II/SGB II/§ 7 SGB II)		Mitteilung an ABH nach § 87 AufenthG	Mitteilung an ABH nach § 87 AufenthG	Anspruchsprüfung bei EU-Bürgern einschl. ggf. Mitteilung an ABH; bei Drittstaatsangehörigen: Mitteilung an ABH nach § 87 AufenthG	Mitteilung an ABH nach § 87 AufenthG	Mitteilung an BAMF bei Einreise ins Herkunftsland	Mitteilung an ABH nach § 87 AufenthG
	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
	siehe Punkt 3	siehe Punkt 4	siehe Punkt 5	siehe Punkt 6	siehe Punkt 7	siehe Punkt 8	siehe Punkt 9

Daneben sind nach § 71 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SG X i. V. m. 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AufenthG den Ausländerbehörden „sonstige Ausweisungsgründe“ mitzuteilen. Hierzu zählt z. B. die Mitteilung von Verstößen gegen das Ordnungswidrigkeitengesetz, die durch das Team OWiG erfolgt. Von praktischer Bedeutung sind Mitteilungen nach §§ 53 ff. AufenthG, z. B. Kenntnis über Straftaten, Verstöße gegen beschäftigungs-, gewerbe- und sozialhilferechtliche Vorschriften, Betäubungsmittelmissbrauch ohne Krankheitseinsicht, Mitglied in einer terroristischen Vereinigung, falsche Angaben bei der Einreise gemacht, z. B. in Bezug auf Namen, Geburtsdatum etc. Diese Sachverhalte sind nur nach Rückfrage bei der/dem behördlichen Datenschutzbeauftragten und dem GB III zu melden. Diese Mitteilungspflicht gilt sowohl für Drittstaatsangehörige als auch für EU-Bürger/-innen über den § 11 Abs. 7 S. 1 FreizügG/EU.

Für die Mitteilung der „sonstigen Ausweisungsgründe“ an die Ausländerbehörde ist die BK-Vorlage „Mitteilung an ABH bei Drittstaatsangehörigen nach § 87 AufenthG“ (Pfad: lokale Vorlagen/Alg II/SGB II/§ 7 SGB II) verpflichtend zu nutzen, da diese mit den Ausländerbehörden abgestimmt worden ist. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Übersendung per E-Mail nicht zulässig.

Ergänzend wird auf die Übersicht der Zentrale zur Datenübermittlung der JC an die Ausländerbehörden und das BAMF verwiesen.

Inhaltliche Grundlage für die konkrete Umsetzung bilden die Fachlichen Weisungen der BA zu § 7 SGB II, die verpflichtend zu beachten sind.

3. Auskunftersuchen der Ausländerbehörden

Auskünfte aufgrund Anfragen der Ausländerbehörden können nur unter folgenden Voraussetzungen gegeben werden:

1. **Erforderlichkeit der Datenübermittlung**
Das Auskunftersuchen muss Angaben darüber enthalten, warum diese Auskunft vom Jobcenter benötigt wird. Das bedeutet, dass das Ersuchen eine Rechtsgrundlage aus dem Aufenthaltsgesetz enthält, wonach bzw. für welche ausländerrechtliche Entscheidung die Auskunft benötigt wird.
2. **Ersterhebungsgrundsatz**
Das Auskunftersuchen muss einen Hinweis enthalten, dass die Daten zuerst erfolglos beim Betroffenen erhoben worden sind bzw. eine Begründung enthalten, wenn dies ggf. nicht möglich ist.

Enthalten die Anfragen der Ausländerbehörde keine Aussage hierüber, ist das Auskunftersuchen an die Ausländerbehörde zurückzugeben.

Für die Rücksendung des Auskunftersuchens ist der Textbaustein „Auskunftersuchen ABH“ (Pfad: lokale TBS/JobCenter R Hannover/LS/ SGB X § 67) zu nutzen.

Erfüllt das Auskunftersuchen die o. g. Voraussetzungen, können folgende Daten nach § 68 SGB X übermittelt werden (§ 71 Abs. 2 S.1 Nr.1 SGB X):

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift, derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort sowie den derzeitigen Arbeitgeber

Folgende weitere Daten können für Entscheidungen über den Aufenthalt des Ausländers übermittelt werden (§ 71 Abs. 2 S.1 Nr.1 Buchstabe a SGB X):

2. Daten über die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen
3. Daten über frühere und bestehende Versicherungen, z. B. Kranken-/Pflege- und Rentenversicherung
4. Daten über das Nichtbestehen einer Versicherung, wenn bislang keine Versicherung, z. B. Kranken-/Pflegeversicherung, vorliegt.

Hierbei handelt es sich um eine abschließende Aufzählung.

Werden Daten darüber hinaus erfragt, ist eine Übermittlung nicht zulässig. Eine Auskunft kann in solchen Fällen nur erteilt werden, wenn eine Einwilligung des Betroffenen nach § 67 b Abs. 2 SGB X vorliegt. Die Einwilligungserklärung ist dem Auskunftersuchen der Ausländerbehörden als Anlage beizufügen.

Handelt es sich um Auskunftersuchen im Zusammenhang mit einem Einbürgerungsverfahren nach § 32 Abs. 1 S. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, ist eine Einwilligung des Betroffenen nach § 71 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 SGB X nicht erforderlich. Das gilt auch für Anfragen zum Verlust bzw. Nichterwerb der Deutschen Staatsangehörigkeit.

Sollte das Jobcenter im Nachgang zum Auskunftersuchen neue Erkenntnisse erhalten, die für das Einbürgerungsverfahren von Bedeutung sein könnten, sind diese der Ausländerbehörde nach § 32 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 71 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 SGB X mitzuteilen.

Bestehen Zweifel, dass die Einwilligungserklärung alle Fragestellungen der Ausländerbehörde umfasst, ist die/der behördliche Datenschutzbeauftragte zu beteiligen.

Wenn die Ausländerbehörde für eine Entscheidung über den Aufenthalt eines Ausländers (z.B. Niederlassungserlaubnis § 9 AufenthG) Daten zur Gewährung/Nichtgewährung von Leistungen nach dem SGB II anfragt (§ 71 Abs.2 Nr.1 Buchstabe a SGB X), wird in diesem Zusammenhang in Einzelfällen auch um eine ALG II - Überschlagsberechnung gebeten, dem das Jobcenter nachkommt und bei der SGB II-Bedarfsberechnung Unterstützung leistet.

Ergänzend wird auf die Jobcenter Intern Nr. 04/2019 „Datenübermittlung/Auskünfte an Dritte“ verwiesen.

4. Mitteilungspflicht wegen fehlendem Aufenthaltstitels bei Drittstaatsangehörigen

Erhält das Jobcenter im Rahmen der Aufgabenerfüllung Kenntnis über eine/n Ausländer*in, die/der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und deren/dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist, ist das Jobcenter nach § 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG zur Mitteilung an die Ausländerbehörde verpflichtet.

Das gilt auch, wenn der Aufenthaltstitel z. B. durch Beantragung oder Bezug von SGB II-Leistungen erlischt (Auflage auf dem Aufenthaltstitel, Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel beachten). Ergänzend wird auf § 51 Abs. 1 AufenthG verwiesen.

Die Meldung an die Ausländerbehörde erfolgt durch den Leistungsservice bzw. bei Neuantragstellungen durch das zBuB. Sollten Verstöße im Eingangsbereich oder im Bereich Mul bekannt werden, ist sofort der Leistungsservice bzw. bei Neuantragstellungen das zBuB zu informieren.

Für die Mitteilung an die Ausländerbehörde ist die BK-Vorlage „Mitteilung an ABH nach § 87 AufenthG“ (Pfad: lokale Vorlagen/Alg II/SGB II/§ 7 oder SGB X/§§ 67ff.) verpflichtend zu nutzen, da diese mit den Ausländerbehörden abgestimmt worden ist. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Übersendung per E-Mail nicht zulässig.

5. Mitteilungspflicht wegen Verstoßes gegen räumliche Beschränkung bei Drittstaatsangehörigen

Erhält das Jobcenter im Rahmen der Aufgabenerfüllung Kenntnis über eine/n Ausländer*in, die/der gegen eine räumliche Beschränkung verstößt, ist das Jobcenter nach § 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AufenthG zur Mitteilung an die Ausländerbehörde verpflichtet.

Die Meldung an die Ausländerbehörde erfolgt durch den Leistungsservice bzw. bei Neuantragstellungen durch das zBuB. Sollten Verstöße im Eingangsbereich oder im Bereich Mul bekannt werden, ist sofort der Leistungsservice bzw. bei Neuantragstellungen das zBuB zu informieren.

Für die Mitteilung an die Ausländerbehörde ist die BK-Vorlage „Mitteilung an ABH nach § 87 AufenthG“ (Pfad: lokale Vorlagen/Alg II/SGB II/§ 7 oder SGB X/§§ 67ff.) verpflichtend zu nutzen, da diese mit den Ausländerbehörden abgestimmt worden ist. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Übersendung per E-Mail nicht zulässig.

6. Mitteilungspflicht wegen Beantragung oder Bezug von SGB II-Leistungen von EU-Bürgern bzw. Drittstaatsangehörigen

Nach § 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 2a AufenthG haben die Jobcenter unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde bei Inanspruchnahme (Ifd. Bezug) oder Beantragung (auch wenn kein SGB II-Anspruch besteht) von Sozialleistungen durch eine/n Ausländer*in, für sich selbst, ihre/seine Familienangehörigen oder sonstige Haushaltsangehörigen in folgenden Fallgestaltungen zu unterrichten:

- fehlendes Aufenthaltsrecht (siehe Punkt 6.1)
- Arbeits-/Ausbildungs-/Studienplatzsuche (siehe Punkt 6.2)
- mindestens 5-jähriger gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland (siehe Punkt 6.3)

Als Arbeitshilfe für die Prüfung, ob für die/den EU-Bürger*in ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht und nach welchem Tatbestand eine Pflicht zur Mitteilung an die Ausländerbehörde besteht, steht eine Prüfhilfe als BK-Vorlage „Anspruchsprüfung bei EU-Bürgern einschließlich ggf. Mitteilung an die ABH“ (Pfad lokale Vorlagen/AlgII/SGB II/ § 7 SGB II) zur Verfügung. Diese Arbeitshilfe prüft systematisch zunächst alle fraglichen Tatbestände ab, die ein Freizügigkeitsrecht begründen und damit zu einem SGB II-Leistungsanspruch und ggf. zu einer Mitteilungspflicht an die Ausländerbehörden führen.

Diese BK-Vorlage ist bei allen Neuantragstellungen, Weiterbewilligungs-anträgen sowie bei Änderungen im Aufenthaltsrecht von den Mitarbeitenden verpflichtend zu nutzen, wenn ein/e EU-Bürger*in Leistungen begehrt. Ergänzend wird auf Punkt 6.6 verwiesen.

Als Arbeitshilfe und zur Dokumentation in der Leistungsakte steht zur freiwilligen Nutzung die BK-Vorlage „Aktenvermerk zur Beurteilung der Freizügigkeit“ (Pfad: lokale Vorlagen/Alg II/SGB II/§7 SGB II) zur Verfügung.

Liegt ein Daueraufenthaltsrecht vor (= durchgehend rechtmäßiger Aufenthalt von mindestens 5 Jahren), ist eine Dokumentation in der Leistungsakte mittels des o. g. Aktenvermerks verpflichtend vorzunehmen.

6.1 bei fehlendem Aufenthaltsrecht

Ergibt sich bei der Prüfung, ob die leistungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen (Verfahren siehe Punkt 6.6), dass ein Freizügigkeitsrecht nicht vorliegt bzw. dass das Freizügigkeitsrecht durch die Ausländerbehörde entzogen worden ist, halten sich diese Personen in Deutschland unrechtmäßig auf (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2a SGB II) und sind der Ausländerbehörde mitzuteilen.

Das gilt auch, wenn der Aufenthaltstitel durch Beantragung oder Bezug von SGB II-Leistungen erlischt (Bescheinigung der Ausländerbehörde mit Auflage)

Wann ein Freizügigkeitsrecht vorliegt, ist in § 2 des Freizügigkeits-gesetzes /EU (FreizügG/EU) abschließend geregelt. Hiernach liegt z. B. ein Freizügigkeitsrecht bei Arbeitnehmern, Familienangehörigen oder Selbstständigen etc. vor. Darüber hinaus gibt es nur ein weiteres Freizügigkeitsrecht, hier wird auf Punkt 6.3 verwiesen.

Eine Freizügigkeitsbescheinigung ist für diesen Personenkreis von den Ausländerbehörden nicht mehr auszustellen, sodass der Aufenthaltsgrund im Jobcenter beim Leistungsberechtigten zu erfragen ist und sich somit das Freizügigkeitsrecht aus dem Aufenthaltsgrund ergibt.

Nur für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige einer/s EU-Bürgers*in sind, stellt die Ausländerbehörde eine Aufenthaltskarte EU aus.

Personen ohne Aufenthaltsrecht sind nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2a SGB II von den Leistungen ausgeschlossen.

Ergänzend wird auf die Fachlichen Weisungen zu § 7 SGB II, Rz. 7.30a verwiesen.

6.2 bei Arbeits-/Ausbildungs-/Studienplatzsuche

Ausländer*innen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem **Zweck der Arbeits-/Ausbildungs-/Studienplatzsuche** ergibt (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2b SGB II), sind der Ausländerbehörde mitzuteilen.

Die Freizügigkeitsberechtigung bei EU-Bürger*innen aufgrund von Arbeitsuche ist grundsätzlich auf bis zu sechs Monate befristet. Darüber hinaus liegt Freizügigkeit nach § 2 Absatz 2 Nr. 1a FreizügG/EU nur vor, solange die Unionsbürger*innen nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.

Diese Mitteilungspflicht gilt sowohl für EU-Bürger*innen als auch für Drittstaatsangehörige, wenn sie sich zum Zweck der Arbeits-/Ausbildungs-/Studienplatzsuche in Deutschland aufhalten.

Dieser Personenkreis ist von den Leistungen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2b SGB II ausgeschlossen.

Ergänzend wird auf die Fachlichen Weisungen der BA 7.31 ff. verwiesen.

6.3 bei mindestens 5-jährigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland

Ausländer*innen, die abweichend von § 7 S. 2 Nr. 2 SGB II für sich und Familienangehörige Leistungen erhalten, weil sie **seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet** haben und nicht der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach § 2 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde (§ 7 Abs. 1 S. 4 SGB II), sind der Ausländerbehörde mitzuteilen.

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist, dass der gewöhnliche Aufenthalt im Bundesgebiet mindestens fünf Jahre beträgt (ohne wesentliche Unterbrechungen wie z. B. ein kurzer Heimaturlaub), unabhängig davon, ob der Aufenthalt rechtmäßig oder unrechtmäßig erfolgt ist. Hier wird von einem verfestigten Aufenthalt ausgegangen. Haftzeiten werden nicht angerechnet (vgl. FH 7.35a).

Fristbeginn ist die Anmeldung bei der Meldebehörde, erforderlichenfalls sind auswärtige Meldebehörden zu befragen. Bei Zweifeln am Vorliegen des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland können zusätzlich Nachweise wie Mietverträge, Arbeitsverträge, Kontoauszüge etc. angefordert werden.

Bei wesentlichen Unterbrechungen beginnt die 5-Jahres-Frist neu zu laufen. Bestand bei einem unrechtmäßigen Aufenthalt eine Ausreisepflicht, d. h. der Verlust des Freizügigkeitsrechts wurde festgestellt, werden diese Zeiten nicht angerechnet und die 5-Jahres-Frist beginnt von vorn.

Ein Verlust des Freizügigkeitsrechts kann nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU u. a. in folgenden Fallgestaltungen vorliegen:

- bei Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts (§ 5 Abs. 4 S. 1 FreizügG/EU)
- Verlust des Daueraufenthaltsrechts aufgrund zweijähriger Abwesenheit (§ 4a Abs. 7 FreizügG/EU)
- Täuschungen, Scheinehe (§ 2 Abs. 7 FreizügG/EU)
- aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit (§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU)

Liegen nach Aktenlage Anhaltspunkte für den Verlust des Freizügigkeitsrechts vor, weil z. B. eine Meldung an die Ausländerbehörde in der Vergangenheit erfolgt ist oder ein Tatbestand vorliegen könnte, der zum Verlust des Freizügigkeitsrechts führt, erfolgt eine Abfrage im Ausländerzentralregister (AZR).

Da alle Standorte einen Zugriff auf das AZR haben, ist eine Anfrage bei der Ausländerbehörde nur noch in Zweifelsfällen erforderlich. Die Anfrage erfolgt dann formlos per Post unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums und Staatsangehörigkeit an folgende Anschrift der Ausländerbehörden:

Region Hannover
Team Zuwanderung
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

Landeshauptstadt Hannover
HannoverServiceCenter
Am Schützenplatz 1
30169 Hannover

Hält sich die/der EU-Bürger*in die letzten 5 Jahre durchgehend rechtmäßig in Deutschland auf, hat dieser das Daueraufenthaltsrecht nach § 4a Freizügigkeitsgesetz/EU erworben.

Wenn nur ein Freizügigkeitsrecht nach **Artikel 10 VO EU Nr. 492/2011 (= Aufenthalt wegen Schul-/Berufsausbildung/Studium** des Kindes – Freizügigkeitsrecht für das Kind und die Elternteile) besteht (siehe Fachliche Weisungen der BA zu § 7 SGB II Rz. 7.38a) und kein anderes Freizügigkeitsrecht (vgl. § 2 Freizügigkeitsgesetz/EU) vorliegt, kann kein Daueraufenthaltsrecht erworben werden.

Für die Prüfung, ob ein Aufenthaltsrecht nach **Artikel 10 VO EU Nr. 492/2011** vorliegt, steht ein Fragenkatalog zur Verfügung.

Durch Erwerb des Daueraufenthaltsrechts bei durchgehend recht-mäßigem Aufenthalt erfolgt keine Mitteilung an die Ausländerbehörden bei Inanspruchnahme oder Beantragung von SGB II-Leistungen. Der Aufenthaltsgrund ist für einen SGB II-Anspruch dann nicht mehr maßgebend.

Zur Feststellung, ob ein Daueraufenthaltsrecht vorliegt, ermittelt das Jobcenter den Sachverhalt und fordert die Nachweise im Rahmen der Mitwirkungspflichten direkt von der/dem Leistungsberechtigten an.

Zu beachten ist, dass die/der Leistungsberechtigte bei Antragstellung mitteilungs- und nachweispflichtig ist, sodass ein nicht nachgewiesener rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland zu ihren/seinen Lasten geht. Wirkt die/der Leistungsberechtigte nicht mit, werden die SGB II-Leistungen entsprechend §§ 60 ff. SGB I versagt bzw. entzogen.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Ausländerbehörde das Bestehen eines Daueraufenthaltsrechts auf Antrag des Leistungsberechtigten nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU bescheinigt. Diese Bescheinigung ist für den Betroffenen kostenpflichtig. Eine Aufforderung des Leistungsberechtigten zur Beantragung einer Bescheinigung erfolgt deshalb nicht. Der Leistungsberechtigte kann aus eigenem Interesse auf freiwilliger Basis das Daueraufenthaltsrecht prüfen und bescheinigen lassen. Da das Daueraufenthaltsrecht kraft Gesetzes vorliegt, hat die Bescheinigung der Ausländerbehörde lediglich deklaratorischen Charakter. Eine Negativbescheinigung erfolgt deshalb in diesen Fällen nicht.

Kann das Vorliegen des Daueraufenthaltsrechts nicht eindeutig im Jobcenter festgestellt werden, weil zweifelhaft ist, ob der Aufenthalt in Deutschland rechtmäßig war, erfolgt durch die Koordinatoren in den Standorten eine Anfrage per Mail unter Angabe des Sachverhalts und einem Lösungsvorschlag an den GB III. Von dort erfolgt eine Klärung mit der Ausländerbehörde.

Der GB III sammelt die Fragen in einer FAQ (Link folgt, sobald offene Fragen an den GB III weitergeleitet werden), die allen zur Verfügung gestellt wird.

In diesen Zweifelsfällen ist bei nachweislich 5-jährigem gewöhnlichen Aufenthalt von einem gegenüber der Ausländerbehörde meldepflichtigen nicht rechtmäßigen Aufenthalt auszugehen. In diesem Zusammenhang wird die Ausländerbehörde das Vorliegen des Daueraufenthaltsrechts im Rahmen der Verlustfeststellung überprüfen. Eine Leistungsbewilligung hat in diesen Fällen zu erfolgen.

Kann der Grund des Aufenthalts nicht aufgeklärt werden bzw. wurden die Anspruchsvoraussetzungen von der/dem Antragsteller*in nicht umfassend nachgewiesen, weil z. B. Zweifel am Vorliegen eines 5-jährigen gewöhnlichen Aufenthalts oder an der tatsächlichen Ausübung oder dem wesentlichen Umfang einer Tätigkeit bestehen, kann bis zur Klärung keine vorläufige Entscheidung oder Vorschussbewilligung erfolgen, da der Anspruch dem Grunde nach nicht feststeht.

Bei Mittellosigkeit ist ggf. auf den SGB XII – Träger zu verweisen. Zu beachten ist, dass für diesen Personenkreis lediglich Überbrückungsleistungen (u. a. Reisekosten, Leistungen zum Lebensunterhalt bis zur Ausreise) gewährt werden können, wenn eine Ausreise beabsichtigt ist.

Ergänzend wird auf die Fachlichen Weisungen der BA zu § 41a SGB II (vorläufige Entscheidungen) verwiesen.

Aufgrund der Meldung des Jobcenters prüft die Ausländerbehörde den Verlust des Freizügigkeitsrechts und teilt das Ergebnis dem Jobcenter mit. Bis dahin hat das Jobcenter Leistungen zu gewähren.

Aufgrund des möglichen Eintritts eines Verlusts des Freizügigkeitsrechts verbunden mit einer Aufhebung der Leistungen erfolgt eine Leistungsbewilligung für maximal 6 Monate.

Werden weiterhin Leistungen beantragt, ist vor der Bewilligung im AZR zu prüfen, ob mittlerweile ein Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt worden ist. Das Setzen einer Wiedervorlage in der E-AKTE zur Überwachung der Rückmeldung der Ausländerbehörde ist nicht erforderlich.

Bei Feststellen des Verlustes des Freizügigkeitsrechts kann – nach Anhörung des Betroffenen – allenfalls eine Aufhebung für die Zukunft erfolgen, für die Vergangenheit war der Leistungsbezug rechtmäßig.

Ergänzend wird auf die Fachlichen Weisungen der BA 7.35a verwiesen.

6.4 Durchführung der Meldung an die Ausländerbehörden

Für die Dokumentation in der Leistungsakte, ob für die/den EU-Bürger*in ein Freizügigkeitsrecht vorliegt und ob eine Mitteilung an die Ausländerbehörde zu erfolgen hat, ist die BK-Vorlage „Anspruchsprüfung bei EU-Bürgern einschließlich ggf. Mitteilung an die ABH“ unter dem Pfad lokale Vorlagen/Alg II/SGB II/§ 7 zu nutzen. Die Mitteilung an die Ausländerbehörde wird automatisch mit ausgedruckt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Übersendung der Mitteilung an die Ausländerbehörden per E-Mail nicht zulässig.

6.5 Verfahren/Umsetzung

Wie die Mitteilungspflicht an die Ausländerbehörden bei Beantragung oder Bezug von SGB II-Leistungen von EU-Bürgern im Jobcenter Region Hannover umgesetzt wird, ist nach den folgenden drei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

6.5.1 Neuanträge

Alle Neuantragstellungen, in denen EU-Bürger Leistungen begehren, sind wie folgt zu überprüfen:

- Prüfung mittels BK-Vorlage „Anspruchsprüfung bei EU-Bürgern einschließlich ggf. Mitteilung an die ABH“ (Pfad lokale Vorlagen/AlgII/SGB II/ § 7 SGB II)
- jeweils für folgende Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft:
 - Antragsteller*in
 - (Ehe-) Partner*in
 - Kinder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben oder innerhalb des künftigen Bewilligungsabschnitts das 21. Lebensjahr vollenden werden

6.5.2 Weiterbewilligungsanträge

Wurde der Leistungsfall in der Vergangenheit geprüft und es ergeben sich keine Anhaltspunkte für Änderungen, die zu einem Verlust des Freizügigkeitsrechts führen, ist bei weiteren Weiterbewilligungsanträgen keine erneute Überprüfung notwendig.

Ist dies nicht der Fall, ist der Leistungsfall wie unter 6.5.1 beschrieben, zu überprüfen.

6.5.3 Änderung in laufenden Fällen

Ändert sich der Aufenthaltsgrund der/s EU-Bürger*in während des laufenden Leistungsbezugs, ist der Leistungsfall anhand der BK-Vorlage wie oben beschrieben, erneut zu prüfen. Gemeint sind u. a. folgende Änderungen:

- Aufnahme/Beendigung eines Arbeitsverhältnisses/Ausbildung/ Selbstständigkeit
- Wegfall der Verfügbarkeit bei Vorliegen von unfreiwilliger Arbeitslosigkeit
- Wegzug der Bezugsperson des Familienangehörigen ins Ausland
- Eintritt von Erwerbsunfähigkeit
- Familienangehöriges Kind vollendet 21. Lebensjahr

6.5.4 Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Zuständigkeiten insbesondere bei der

- Sachverhaltsermittlung oder
- Feststellung eines möglichen SGB II-Anspruchs einschließlich Mitteilungspflicht an die Ausländerbehörde durch Nutzung der BK-Prüfhilfe „Anspruchsprüfung bei EU-Bürgern einschließlich ggf. Mitteilung an die ABH“

obliegt den Führungskräften im Standort. Dabei sind die rechtlich geschulten Koordinatoren für EU-Leistungsmisbrauch aus dem Bereich Markt und Integration und Leistungsservice/Eingangsbereich einzubinden

Ergänzend wird auf das Organisationskonzept zur Aufgabenerledigung in der Leistungssachbearbeitung (Jobcenter Intern Nr. 02/2014) verwiesen.

Die Meldung an die Ausländerbehörden unterliegt dem Unterschriften- und Entscheidungsvorbehalt der Teamleitungen Leistungsservice/Eingangsbereich.

7. Mitteilungspflicht wegen eines Aufenthalts zum Zwecke der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit bei Drittstaatsangehörigen

Im Wesentlichen richtet sich die Mitteilungspflicht zum Zwecke der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit (eingeführt u. a. durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz) an Drittstaatsangehörige (nicht EU-Bürger), die eine Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 3 des Aufenthaltsgesetzes haben und bei denen im Regelfall elementare Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist, dass der Lebensunterhalt ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen gesichert ist.

Von dieser Regelung umfasst sind Aufenthaltstitel

- zum Zweck der Ausbildung nach §§ 16a - 17 AufenthG und
- zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach §§ 18a - 21 AufenthG.

Bei den o. g. Aufenthaltstiteln können ggf. Leistungsausschlüsse greifen, die einen Anspruch auf SGB II-Leistungen verneinen, und zwar bei Aufenthalt

- wegen Schulbesuchs/Studiums (Ausschluss nach § 7 Abs. 5/6 SGB II) oder
- zur Suche nach einem Arbeitsplatz (Ausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b SGB II) oder
- zur Suche nach einem betrieblichen Ausbildungsplatz bei einem Aufenthaltstitel nach § 17 Abs. 1 AufenthG (Ausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b SGB II).

Liegt ein Leistungsausschluss wegen Suche nach einem Arbeitsplatz oder einem betrieblichen Ausbildungsplatz vor und hält sich die betreffende Person mindestens 5 Jahre gewöhnlich im Deutschland auf, sind trotz dieses Ausschlusses Leistungen nach § 7 Abs. 2 Satz 4 ff. SGB II zu bewilligen.

Sieht der Aufenthaltstitel nur einen kurzfristigen Aufenthalt in Deutschland vor (z. B. Sprachkurs), ist das Vorliegen des gewöhnlichen Aufenthalts i. S. v. § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II zu verneinen, sodass kein Anspruch auf SGB II-Leistungen besteht.

Ob bei Vorliegen eines Aufenthaltstitels ein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht, ist aus der Anlage 4 der Fachlichen Weisungen der BA zu § 7 SGB II zu entnehmen. Ergänzend wird auf die "Infos_des_IQ-Netzwerks_zu_Aufenthaltstiteln_nach_dem_AufenthG" verwiesen.

Darüber hinaus ist das Jobcenter bei Vorliegen der o. g. Aufenthaltstitel zur Mitteilung an die Ausländerbehörden nach § 87 Abs. 2 S. 3 AufenthG verpflichtet.

Die Ausländerbehörde prüft aufgrund der Mitteilung des Jobcenters, ob

- die Geltungsdauer bei dem erteilten Aufenthaltstitel nachträglich verkürzt (§ 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG) oder
- der Aufenthaltstitel widerrufen wird (vgl. § 52 Abs. 2a, 3 oder 4 AufenthG) und dieser dann erlischt (vgl. § 51 Absatz 1 Nummer 4 AufenthG),

dann greift ggf. der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2a SGB II, dass kein Aufenthaltsrecht mehr vorliegt

Nach den FW zu § 7 SGB II Rz. 7.45 ist in diesen Fällen wie folgt vorzugehen:

1. Im Rahmen der **Beratungspflichten** (§ 14 SGB I) sind die Personen darüber zu informieren, dass schon im Fall der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II eine entsprechende Mitteilung an die Ausländerbehörde zu erfolgen hat, was zu einer Verkürzung der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels oder einem Widerruf des Aufenthaltstitels führen kann.
2. Sofern die Personen mit einem solchen Aufenthaltstitel dennoch auf einer Beantragung der Leistungen nach dem SGB II bestehen, ist die Antragstellung gemäß § 87 Absatz 2 Satz 3 AufenthG der Ausländerbehörde **mitzuteilen**.

Aufgrund der ausstehenden Entscheidung der Ausländerbehörde, die mit einer Aufhebung der Leistungen verbunden sein kann, erfolgt eine Leistungsbewilligung für maximal 6 Monate, abhängig von den Angaben im Aufenthaltstitel zum Zeitpunkt des Erlöschens.

Werden weiterhin Leistungen beantragt, ist vor der Bewilligung im AZR zu prüfen, ob der Aufenthaltstitel erloschen oder die Geltungsdauer verkürzt worden ist. Das Setzen einer Wiedervorlage in der E-AKTE zur Überwachung der Rückmeldung der Ausländerbehörde ist nicht erforderlich.

Die Meldung an die Ausländerbehörde erfolgt durch den Leistungsservice bzw. bei Neuantragstellungen durch das zBuB. Sollten Verstöße im Eingangsbereich oder im Bereich Mul bekannt werden, ist sofort der Leistungsservice bzw. bei Neuantragstellungen das zBuB zu informieren.

Für die Mitteilung an die Ausländerbehörde ist die BK-Vorlage „Mitteilung an ABH nach § 87 AufenthG“ (Pfad: lokale Vorlagen/Alg II/SGB II/§ 7 oder SGB X/§§ 67ff.) verpflichtend zu nutzen, da diese mit den Ausländerbehörden abgestimmt worden ist. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Übersendung per E-Mail nicht zulässig.

8. Mitteilungspflicht wegen Einreise eines Flüchtlings in sein Herkunftsland

Erhält das Jobcenter im Rahmen der Aufgabenerfüllung (z. B. bei Beantragung einer Ortsabwesenheit) Kenntnis über einen geflüchteten Menschen, der in sein Herkunftsland einreist (sog. Heimaturlaub), ist das Jobcenter nach § 71 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 SGB X i. V. m. § 8 Abs. 1c AsylG zur Mitteilung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verpflichtet.

Unter Herkunftsland ist der Staat zu verstehen, dessen Staatsangehörigkeit die geflüchtete Person besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in den er nicht zurückkehren kann oder aus Furcht vor Verfolgung nicht zurückkehren will (§ 3 Absatz 1 AsylG).

Diese Mitteilungspflicht gilt für folgende Aufenthaltstitel:

- Asylberechtigte nach § 25 Abs. 1 AufenthG
- Flüchtlinge i. S. d. Genfer Flüchtlingskommission (GFK-Flüchtlinge) nach § 25 Abs. 2 1. Alternative
- Subsidiär Schutzbedürftige nach § 25 Abs. 2 2. Alternative.

Eine aktive Datenerhebung des Reiseziels, z. B. bei der Beantragung einer Ortsabwesenheit, ist nicht zulässig. Nur wenn der/die Leistungsberechtigte dies selbst mitteilt, löst dies eine Übermittlungspflicht an das BAMF aus.

Ob der Aufenthaltstitel durch das BAMF widerrufen wird und somit zu seinem Erlöschen führt, ist per Wiedervorlage in der E-AKTE alle 3 Monate zu überwachen und im AZR zu prüfen, ob der Aufenthaltstitel noch gültig ist. Spätestens nach Ablauf eines Jahres ist eine Überwachung nicht mehr erforderlich.

Die Meldung an das BAMF erfolgt durch den Leistungsservice bzw. bei Neuantragstellungen durch das zBuB. Sollten Verstöße im Eingangsbereich oder im Bereich Mul bekannt werden, ist sofort der Leistungsservice bzw. bei Neuantragstellungen das zBuB zu informieren.

Für die Mitteilung an das BAMF ist die BK-Vorlage „Mitteilung an BAMF bei Einreise ins Herkunftsland“ (Pfad: lokale Vorlagen/Alg II/SGB II/§ 7 oder SGB X/§§ 67ff.) verpflichtend zu nutzen, die automatisiert eine E-Mail zum Versenden an das Postfach des BAMF öffnet. Wichtig zu beachten ist, dass die Mail vor Versendung zu verschlüsseln ist.

9. Mitteilungspflicht wegen nicht nur vorübergehender Ausreise aus Deutschland

Das JC hat der Ausländerbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn im Rahmen der Aufgabenerledigung bekannt wird, dass eine Ausländerin oder ein Ausländer (gilt auch für EU-Bürger*innen) nicht nur vorübergehend aus Deutschland ausgereist ist, wenn die Information nicht bereits im Ausländerzentralregister (AZR) gespeichert ist.

10. Arbeitshilfen

Die Anlage 1 enthält das der BK-Prüfhilfe „Anspruchsprüfung bei EU-Bürgern einschließlich ggf. Mitteilung an die ABH“ zugrunde liegende Prüfschema über die Anspruchsvoraussetzungen der EU-Bürger*innen einschließlich Mitteilungspflicht an die Ausländerbehörden und unterstützt zugleich die Teamleitungen bei der Umsetzung des Entscheidungsvorbehalts sowie der Durchführung der Fachaufsichtsprüfungen für den Personenkreis der EU-Bürger*innen.

Weitere Informationen und Arbeitshilfen zum Thema Leistungsansprüche von ausländischen Bürgern stehen im Intranet zur Verfügung:

Arbeitshilfen Ausländer
Praxishandbuch

gez.
Geschäftsbereichsleiterin III
Leistungsgewährung